

Mittheilungen des Historischen Vereines für Steiermark Heft 41 (1893)

Die Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich.

(Regierungsrath Dr. Franz Ilwof.)

Von den Quellen der Drau bis an Ungarns Grenze, vom Semmering und von der Enns bis an die Adria und an den Po breitete sich im frühen Mittelalter das Herzogthum Karantanien aus, das östliche Pusterthal, Kärnten, Steiermark, Krain — wie wir diese Länder heute nennen — und die Mark Verona umfassend. Doch nicht lange währte es in diesem grossen Bestande.¹ Durch die Gunst der deutschen Kaiser und Könige erwarben die geistlichen Hochstifte von Salzburg, Freising, Brixen, Bamberg grosse Besitzungen innerhalb Karantaniens und erhielten für diese die Befreiung von der Gewalt der Herzoge und Ende des X. und im Laufe des XI. Jahrhunderts erlangten die Grenzgebiete des Herzogthums eigene Markgrafen und eine selbständigere Stellung gegenüber dem Herzoge. So wurde vom Mutterlande Karantanien die „Kärntner Mark“ gelöst, welche vom Röthelstein südlich von Bruck an der Mur bis zum Posruckgebirge und zu den windischen Büheln das Land an der mittleren Mur und oberen Raab umfassend, sich erstreckte und von 970 — 1035 von den Eppensteinern Markward und Adalbero verwaltet wurde. Da Adalbero auch Graf im Ennsthalgau und im Undrimathalgau, d. i. die Gegend um Knittelfeld an der oberen Mur, war, und 1012 Herzog von Kärnten wurde,

¹ Alfons Huber, Geschichte Oesterreichs. (Gotha 1885 ff.) I. 207 bis 220, 252 bis 281.

so breitete sich sein Herrschaftsgebiet wieder über ganz Karantanien aus. Angeschuldigt des Hochverrathes an Kaiser und Reich, wurde Adalbero 1035 von Kaiser Konrad II. all' seiner Würden entsetzt; nun wurde die Kärntner Mark abermals von dem Herzogthume Kärnten getrennt und Arnold und dessen Sohn Gottfried aus dem altbairischen Geschlechte der Grafen von Wels-Lambach damit belehnt. Der tapfere Gottfried, der 1042 einen Ungarneinfall siegreich zurückgeworfen hatte, fiel 1050 durch Mörderhand; und da der greise Arnold nur noch einen Sohn hatte, der Priester geworden und seit 1045 auf dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg sass, so fiel nach seinem Tode die Kärntner Mark von Traun und Enns bis zur Raab und unteren Mur durch Erbschaft und durch des Kaisers Belehnung an seinen Verwandten Otakar, dessen Geschlecht aus dem bairischen Sundergau und Chiemgau stammte. Otakar und dessen Haus waren nun durch nahezu 150 Jahre Herrscher unseres Landes, werden, da sie die Grafschaft im Traungau besaßen, die Traungauer genannt und nennen sich von der Stiraburg, oberhalb des Einflusses der Steyer in die Enns gelegen, seit etwa 1080 Markgrafen von Steier (Marchiones de Stire, Marchiones Stirenses), welcher Name auf das von ihnen beherrschte Land überging — die Mark von Steier, Steiermark.

Es waren kraftvolle, verständige Männer, diese Traungauer Otakare, denen es bald durch Umsicht und durch die Gunst der Verhältnisse gelang, ihr Land zu vergrößern, ihr Herrschaftsgebiet zu erweitern. Von Salzburg erwarben sie den Ennsthalgau als Lehen; nach dem Tode des Herzogs Heinrich von Kärnten, des letzten Eppensteiners, erhielt im Erbganze Otakar II, der eine Schwester von Heinrichs Gemahlin, Elisabeth von Oesterreich, zur Frau hatte, das Gebiet von Neumarkt, von Friesach bis an die Mur, grosse Besitzungen von östlich von Murau an bis Kraubat und um Leoben, das ganze Mürzthal von den Quellen des Flusses und vom Semmering bis Bruck und endlich ansehnliche Güter von da bis Gösting, an der Mur und an deren Seitenbächen.

Auf dem zweiten Kreuzzuge, dem König Konrads III., den auch Otakar von Steiermark mitmachte, fiel im Kampfe gegen die Sarazenen Graf Bernhard von Trixen aus dem Geschlechte der Sponheimer; er war Herr der Mark an der Drau, der Pettau Mark mit Marburg als ihrem Mittelpunkte gewesen; jetzt nach Bernhards Tode fiel sie an seinen Neffen Otakar III. (1148); zehn Jahre später starb in den Kämpfen Friedrichs des Rothbart mit Mailand Ekbert II. von Formbach-Pütten den Heldentod auf dem Boden Italiens, des Landes, um das Jahrhunderte hindurch bis auf unsere Tage so viel edles deutsches Blut geflossen ist; der ihm verwandte Otakar III. von Steiermark erbte nun die Grafschaft Pütten zu beiden Seiten des Semmering, an dessen Südabhänge er schon 1160 das Hospital am Cerewald gründete.

Durch diese Erwerbungen hatte die Steiermark fast ganz den Umfang erreicht, den sie heutzutage innehat, denn nur die Grafschaft an der Sann, dann die Gebiete von Windischgrätz und Murau, die noch zu Kärnten gehörten, und endlich die Herrschaft Gross-Sonntag, welche erst gegen Ende des XII. Jahrhunderts durch Friedrich von Pettau, einen Dienermann des Erzbischofs von Salzburg, den Ungarn abgenommen wurde, gehörte noch nicht zu jener otakarischen Steiermark des Jahres 1158; dafür aber breitete sie sich über die jetzigen Grenzen hinaus, da die Mark Pütten nördlich des Semmering und Wechsel und der Traungau im heutigen Ober-Oesterreich Otakar landeseigen waren. Allerdings lagen innerhalb dieses Gebietes zahlreiche Besitzungen der Kirchenfürsten, namentlich der Hochstifte von Salzburg, Aquileja, Gurk, Bamberg, Freising und Brixen, welche erst später, im Laufe der folgenden Jahrhunderte, der landesfürstlichen Gewalt unterworfen wurden. So war der Traungauer Otakar ein ansehnlicher Landesfürst, ja bei dem Umfange seines Herrschaftsgebietes und bei der Lage desselben als südöstliche Mark des deutschen Reiches gegen das Ungarland ein hervorragender, mit einer Kaiser und Reich verantwortlichen Stellung bekleideter Reichsfürst geworden. Aber er war noch nicht

reichsunmittelbar, er trug noch Lehen von dem Herzoge von Baiern und musste dessen Hoftage besuchen.

Da trat ein weltgeschichtliches Ereignis ein, welches in seinen Folgen bis in unser Land hineinspielte und demselben zur mächtigen Förderung wurde.

Heinrich der Löwe erlag seinem grossen Gegner, dem gewaltigen Stauferkaiser Friedrich dem Rothbart, und ward seiner Stammesherzogthümer Baiern und Sachsen für verlustig erklärt. Beide wurden kleinere Territorialherzogthümer, verloren ihren ehemals grossen Umfang und ihren Einfluss auf die anstossenden Gebiete. Und so wurde 1180 die Steiermark von ihrem bisher bestandenen Verbande mit Baiern gelöst und durch des Kaisers Huld zum Herzogthume erhoben; der Markgraf von Steiermark wurde Herzog, stand also von nun an unmittelbar unter Kaiser und Reich, trat damit in die erste Reihe der Vasallen des deutschen Königs, unter die Reichsfürsten, ein.

Otakar IV., der seinem Vater Otakar III. 1164 gefolgt war, genoss nicht lange den Glanz dieser Würde, denn ihm und mit ihm seinem Hause war nur mehr eine kurze Lebensdauer beschieden. Er litt von Jugend auf an schwerem unheilbaren Siechthum — als Elephantiasis wird es von einem zeitgenössischen Chronisten bezeichnet — und blieb daher ohne alle Aussicht auf Nachkommenschaft. Es oblag ihm daher, noch bei Lebzeiten der Zukunft seines schönen grossen Landes bedacht zu sein — und er erfüllte diese Pflicht, wenn auch gewiss mit schwerem Herzen, doch in edelster und folgereichster Weise, und die Art, wie dies geschah, musste ihn auch hoffen lassen, dass der Kaiser diese Verfügungen gutheissen und dem von ihm bestimmten Nachfolger, dem Babenberger Herzog Leopold V. von Oesterreich, die Belehnung nicht verweigern werde. Es scheinen vordem schon Verhandlungen mit Kaiser Friedrich I. über die Frage der Nachfolge in Steiermark stattgefunden zu haben, denn 1184 weilten Herzog Leopold von Oesterreich und mehrere Vertraute des Herzogs Otakar, ja vielleicht dieser selbst auf dem

grossen Hoftage Kaiser Friedrichs zu Mainz und ein Gesandter des Kaisers, Namens Otto, war bei Otakar in Steiermark, wo er als Zeuge in einer von diesem für Admont ausgestellten Urkunde erscheint. Dort am Rhein und hier in unserem Lande mag über die naheliegende Frage der Nachfolgerschaft verhandelt worden sein. Aber auch der Zustimmung der Ministerialen in Steiermark mussten sich Otakar und Leopold versichern, da es sich um diese zunächst handelte und sie daher das höchste Interesse an der entsprechenden Lösung dieser Angelegenheit hatten.

Nachdem alle diese vorbereitenden Schritte günstig erledigt waren, trafen um die Mitte August 1186 die Herzoge Otakar und Leopold, begleitet von vielen Grossen ihrer Lande und der Nachbarlande auf dem St. Georgenberge bei Enns zusammen, wo es zur Ausstellung jener für Steiermark und Oesterreich so hochbedeutenden Urkunde vom 17. August 1186² kam, welche die Vereinigung unseres Landes mit dem Stammlande der Monarchie staatsrechtlich begründet, und die mit Auslassung der später angefügten Zusätze, welche die Vereinigungsfrage, die wir hier besprechen, nicht berühren, in deutscher Uebersetzung folgendermassen lautet:

„Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit und untheilbaren Einheit, Otakar, Herzog von Steier, allen Christgläubigen in Ewigkeit. Durch göttliche und menschliche Gesetze werden wir belehrt, und durch die Anleitung der eigenen Natur erinnert, für das Wohl der Unsrigen bedacht zu sein, und für deren Wohlfahrt sowohl für jetzt als auch für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Denn das Leben des Menschen, des reichen, wie des armen, geht ungewiss und unbeständig vorüber, und daher soll Jeder vor dem Tode überlegen, was, wem und wie beschaffen er das hinterlasse, was er nach dem Tode nicht zu behalten vermag. Weil nun Gott in der alleinigen

² Original im steierm. Landesarchiv; bester Abdruck: Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark (Graz 1875) I. 651—653; Facsimile und Uebersetzung: Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark (Graz 1848) IV. 521—524.

Würdigung seiner Barmherzigkeit zuerst unseren Aeltern, dann uns an Leuten und Gütern hohen Schmuck zugetheilt hat, bedrängt uns eine nicht geringe Sorge, da wir keinen Leibeserben haben, wem all' unser Eigen zum Erbtheil werden sollte. Nachdem wir nun mit unseren Grossen klugen Rath gemeinsam gepflogen, haben wir den sehr edlen, sehr gestrengen und sehr getreuen Herzog von Oesterreich, Leopold, unseren Blutsverwandten, wenn wir ohne Leibeserben hinscheiden sollten, als unseren Nachfolger bezeichnet, weil, da dessen Land dem unsern angrenzend ist, beide Länder unter Eines Friedens und Fürsten Gerechtigkeit leichter regiert werden können. Da wir diesen für sehr freundschaftlich gegen uns gesinnt halten, so haben wir auch das volle Vertrauen, dass er sein Leben lang nichts Uebles gegen uns und die Unsrigen unternehmen werde. Damit jedoch keiner seiner Nachfolger der väterlichen Weise und wechselseitigen vertrauten Freundschaft vergessend, gegen unsere Ministerialen und Landleute gewissenlos und grausam zu handeln unternehme, so haben wir beschlossen, die Rechte der Unsrigen, ihrem Verlangen zufolge, in einer schriftlichen Urkunde zusammenzufassen und festzustellen, in der wir zuerst anordnen, dass, wenn uns der genannte Herzog und dessen Sohn Friedrich, denen wir unser Eigen zugewiesen, werden überlebt haben, der, welcher Oesterreich besitzt, auch das Herzogthum Steiermark regieren soll, ganz und gar unangefochten von seinen Brüdern. Derselbe Herzog soll auch die Patronate der Kirchen, die Vogteien der von unseren Vorfahren gegründeten Klöster ohne alle Untervögte mit eigener Hand festhalten, die Dominicalgüter, die Burgen, Grund und Boden, Ministerialen soll er vollständig besitzen, ausser es geschieht zu fällig, dass auf Bitten der Aeltern einer von vielen Söhnen eines grössern Vortheiles willen anderswohin übersetzt werden soll. Wer immer von Steiermark oder Oesterreich Ehen schliesst, soll des Rechtes jenes Landes theilhaftig werden, in welchem er wohnt. Wenn ein Steiermärker ohne letztwillige Anordnung gestorben ist, so soll im Erbrechte Derjenige,

welcher dem Blute nach der nächste ist, folgen. Ist zwischen Steirern über irgend eine Angelegenheit Hader oder Streit entstanden, so soll darüber nicht durch Zweikampf, sondern durch das glaubwürdige Zeugnis verlässlicher und erprobter Männer entschieden werden. Wenn was immer für eine Klage über Güterbesitz geführt wird, so soll jede derlei Frage von Richtern nach dem getreuen Zeugnisse glaubwürdiger und erprobter Zeugen ausgetragen werden. Bei Lehengütern sollen sie nicht gehalten werden, jene Last, welche man insgemein das Heimfallsrecht nennt, zu tragen, sondern auch diejenigen, welche keine Söhne haben, sollen nicht gehindert werden, ihre Lehen den Töchtern zu hinterlassen. Lehen, von anderen Herren erlangt, wenn sie von dem Herzoge von Oesterreich ins Eigenthum erkaufte worden sind, soll dieser Demjenigen, welcher sie nach Lehenrecht besitzt, nicht wegnehmen. Wenn wir inzwischen von jenen Gütern, die wir nach unserem Hinscheiden dem Herzoge von Oesterreich bestimmt haben, etwas unseren getreuen Ministerialen und Hörigen geben werden, so soll dies in voller Kraft bleiben. Jeder steirische Ministerial mag einem andern Steirer seine Güter ungehindert verkaufen oder auch umsonst zueignen. Gleichermassen wer immer dem Laienstande entsagen und von seinen Renten, was passend sein mag, Gott opfern will für die unten benannten Klöster, der soll dies mit unserer Zustimmung thun können, nämlich für Traunkirchen, Garsten, Gleunk, Admont, Sekkau, Viktring, St. Paul, Ossiach, Rein, St. Johannisthal-Seitz, Vorau, Spital am Cerewald, Lambach, Formbach, St. Lambrecht, von denen einige unsere Grossältern und Aeltern gestiftet, alle aber uns viele Dienste geleistet haben. Wem immer von den Unsrigen über seine Klage ein gerechter Spruch von uns nicht zu Theil wurde, dem stehe es zu, dieselbe Rechtssache vor dem Herzoge von Oesterreich zu erneuern. Unsere Truchsesses, Mundschenken, Kämmerer, Marschälle sollen ein jeder mit den ihm Untergeordneten nach Ihren Aemtern dem in das Land Steier eintretenden Herzoge von Oesterreich die Dienste nach der Art und Weise leisten, nach

welcher sie unseren Aeltern gedient haben. Zieht der Herzog an den Hof des Kaisers, oder geht er auf einen Heerzug, so haben die genannten Ministerialen zu gleichen Wochen, zu gleichen Tagen und zu gleichen Kosten ihr Amt zu leisten, ganz so wie die Ministerialen in Oesterreich. Von jenen Behelligungen und Anforderungen, welche, wie wir erfahren haben, von den öffentlichen Dienern in Oesterreich gemacht werden, wollen wir unser Land, wie es bisher bestanden, verschont wissen. Wer immer es nun sein möge, der nach uns die Herrschergewalt haben wird, der soll in Hinsicht unserer Klosterleute, Ministerialen, Mitlandleute diese auf deren Bitte niedergeschriebene Anordnung ehrlich beobachten. Sollte er jedoch mit Hintansetzung der Billigkeit mild zu herrschen verschmähen, sondern einem Zwingherrn gleich sich gegen die Unsrigen erheben, so sollen sie die Freiheit haben, des Kaisers Hofgericht anzurufen und anzugehen, und durch dieses schriftliche Privilegium vor dem Reichsfürsten ihr unverbrüchliches Recht zu fordern. Dieses ist geschehen im Jahre der Menschwerdung 1186, Sonntag den 17. August, auf dem St. Georgenberge bei der Stadt Enns, wo zur Zeugenschaft herbeigerufen, gegenwärtig hörend und sehend gewesen sind, welche namentlich angeführt werden.“

Dies ist der Wortlaut des echten Textes der Georgenberger Urkunde; sie enthält jedoch noch drei Nachträge, von denen zuletzt Luschin³ entscheidend nachgewiesen hat, dass sie in späterer Zeit hinzugefügt wurden; der dritte Nachtrag mit der merkwürdigen Bestimmung: „*Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcunque velint, divertant*“ (Wenn der Herzog ohne einen Sohn zu hinterlassen abgesehen ist, können unsere Ministerialen sich wem immer sie wollen, zuwenden) — also die Herrscherwahl durch den Landesadel ausspricht — wurde erst in der verhängnisvollen Zeit des deutschen und österreichischen Zwischenreiches um die Mitte des XIII. Jahrhunderts der Originalurkunde angehängt.

³ Dr. Arnold Luschin, Die steirischen Landhandfesten. (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen IX. 119—207.)

Als Zeugen der Georgenberger Urkunde, deren Namen vor den Nachträgen stehen, erscheinen:

Konrad Graf von Pilstein (Peilstein bei St. Leonhard am Forst in Niederösterreich),

Sifrid Graf von Mörlen (Morla bei Friedberg in der Wetterau),

Heinrich und Sighard Grafen von Scalah (Schala, Schalaburg bei Melk in Niederösterreich),

Sifrid und Otto von Liubnowe (Liebenau bei Waging in Ober-Baiern),

Leopold und Heinrich von Plaien (Plain bei Salzburg),

Konrad von Dormberch (Dornberg in Baiern),

Albrecht und Alram von Chambe (Cham in der bairischen Oberpfalz),

Wernhard von Hagenowe (Hagenau bei Neu-Lengbach in Niederösterreich),

Wernhard von Scowenberch (Schaumberg, westlich von Linz in Oberösterreich),

Engilbert von Planchenberc (Blankenberg bei Neufelden im oberösterreichischen Mühlviertel),

Hademar von Chufarn (Kuffern bei Walpersdorf in Niederösterreich),

Wernhart von Griezbach (Griesbach in Oberösterreich),

Friedrich von Perge (Perg bei Schwertberg in Oberösterreich).

Eggebrecht von Pernegge (Berneck bei Horn in Niederösterreich),

Otto Graf von Clamm (Klamm im oberösterreichischen Mühlviertel),

Otto von Lengimbach (Lengbach, westlich von Wien in Niederösterreich),

Heinrich Pris (nicht sicher nachweisbar, wahrscheinlich ein edler Herr — *vir nobilis* — aus Krain),

Albrecht von Wihsberch (Weichselburg in Unterkrain),

Liutolt von Gutenberc (Gutenberg bei Weiz),

Chunrat und Rudolf von Chindeberc (Kindberg im Mürztal),

Wichart von Charlsperch (Karlsberg bei St. Veit in Kärnten),

Rudolf von Vlaece (Flatz bei Neunkirchen in Niederösterreich), und schliesslich, wie es scheint, nachgetragen Eberhart von Erlach (Erlach bei Pütten in Niederösterreich).

Von diesen 28 Zeugen sind somit, abgesehen von dem nicht sicher nachweisbaren Heinrich Pris, aus Nieder-Oesterreich neun, aus Ober-Oesterreich und aus Baiern je fünf, aus Salzburg zwei, aus Kärnten, aus Krain und aus der fernen Wetterau je einer, und aus Steiermark, welches Land und dessen Ministerialen an dieser Angelegenheit in erster Reihe betheiligt sind und über deren künftiges Schicksal entschieden wurde, nur drei, ein Gutenberg und zwei Kindberg; zunächst ist es bezeichnend, dass bei diesem staatsrechtlichen Acte Grafen und vollfreie Edle aus allen deutschen Nachbarländern der Steiermark, aus Krain, Kärnten, Salzburg, Baiern, Ober- und Nieder-Oesterreich anwesend waren und als Zeugen fungirten, ein Beweis, welche Wichtigkeit und Bedeutung man demselben von allen Seiten beilegte; es umgaben aber zweifelsohne auf dem Georgenberge am 17. August 1186 zahlreiche steirische Ministerialen und Landesedle ihren Herzog; dass aber nur die zwei Kindberger und der von Gutenberg als Zeugen aus Steiermark erscheinen, erklärt sich dadurch, dass man nur Vollfreie, und das waren die drei Genannten, als Zeugen nahm und von Ministerialen, um die es sich ja in dem Freiheitsbriefe vornemlich handelte, absah, da man sie nicht in eigener Sache zeugen lassen wollte.

Einen staatsrechtlichen Act nannte ich die Ausstellung der Georgenberger Urkunde, und dass sie das war, beweist klar und deutlich ihr Inhalt. Herzog Otakar setzt für den Fall seines kinderlosen Todes den Herzog von Oesterreich zum Erben ein, da dessen Land dem seinen benachbart ist und überträgt ihm seine grundherrlichen Rechte, seine Festen, Grundstücke und Mauern; damit stand es für alle Betheiligten fest, dass mit diesen allodialen Besitzungen auch das von den Traungauern in der Steiermark bekleidete Herzogsamt auf den Erben übergehen werde, wozu es allerdings erst der Zustimmung von Seite des Kaisers bedurfte. Sodann ist von

den Pflichten des neuen Herzogs den steirischen Ministerialen gegenüber die Rede, deren Rechte in Bezug auf ihre Person, auf ihr Vermögen, in Bezug des Erbrechtes und des Rechtsverfahrens, die sie gewiss schon vordem genossen, neuerlich bestätigt und feierlich verbrieft werden; allen Steirern wird die Freiheit von gewissen Abgaben, welche der Herzog von Oesterreich in seinem Lande einheben liess, zugestanden, und weiters lassen sich die steirischen Ministerialen die Rechte der österreichischen zuerkennen, wenn diese günstiger wären, als jene; ja selbst das Recht der Berufung an den Kaiser und an das Fürstengericht wurde ihnen zugestanden, wenn der Landesherr sie unter Missachtung ihrer Rechte gewissenlos und grausam behandeln würde. Die steirischen Ministerialen waren also durch den Georgenberger Freiheitsbrief günstiger gestellt, als die österreichischen durch das Privilegium Fridericianum minus von 1156. Nächst des Landesadels gedenkt Otakar noch besonders der Kirche, namentlich jener Klöster und Kirchen, welche von ihm und seinen Vorfahren gegründet oder begabt wurden oder über welche die Traungauer die Schirmvogtei übten.

Dass der Bürger- und Bauernstand keine Erwähnung finden, liegt darin, dass man im Mittelalter, namentlich in diesem frühen Mittelalter, nur den Adel und die Geistlichkeit als privilegierte Stände anerkannte und dass im XII. Jahrhundert in unseren Ostländern der Bürgerstand kaum im Entstehen, der Bauer grösstentheils leibeigen, und wo er frei, politisch bedeutungslos war.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass der Georgenberger Freiheitsbrief von der grössten staatsrechtlichen Bedeutung ist; dass er die Grundlage für die weitere Rechtsentwicklung in Steiermark bildet, dass er daher mit Recht an der Spitze der steirischen Landhandfeste steht, d. i. der Sammlung von Rechtsurkunden, Bestätigungsbriefen, landesfürstlichen Entscheidungen u. dgl., welche die landständische Verfassung von Steiermark bildeten und zu deren Bestätigung der steiermärkische Herzog bei der Erbhuldigung den landesfürstlichen

Eid ablegte, jener Verfassung, welche rechtlich, wenn auch in ihrer Durchführung im Laufe der Jahrhunderte factisch vielfach abgeschwächt und durch die immer mehr erstarkende landesfürstliche Gewalt alterirt, in Geltung war bis zum Jahre 1848, dessen Ereignisse den Anstoss zur politischen Neugestaltung der Monarchie und damit auch des Kronlandes Steiermark gaben, oder wenn man will bis zum Jahre 1861 in dem die jetzt geltende Landesordnung erlassen und von den Bewohnern des Landes durch die Wahl ihrer Vertreter in den Landtag und von diesem durch die Aufnahme und Ausübung der ihm durch die Landesordnung zustehenden Rechte anerkannt wurde. Darin gielt die Rechtscontinuität im Verfassungsleben der Steiermark begründet.

Aber nicht nur durch seinen Inhalt, auch durch sein Alter tritt der Georgenberger Freiheitsbrief vor anderen, und damit auch die Steiermark vor ihren Nachbarländern hervor. „Kann sich“, sagt Luschin,⁴⁾ „der Oesterreicher rühmen, dass sein Herzog schon 1156 ein Epoche machendes Privilegium vom Kaiser erlangt habe, so kann andererseits der Steirer die früheste Entwicklung besonderer Landesrechte und Freiheiten für seine Heimat in Anspruch nehmen. Während die Landhandfesten in Kärnten und Krain als erstes Document den Landfrieden König Rudolfs vom 3. December 1276 bewahren, und auch die Niederösterreicher nicht viel günstiger gestellt sind, kann die Steiermark ältere Freiheitsbriefe des Landes aufweisen, deren erster, das sogenannte Testament des Herzogs Otakar, um volle 90 Jahre zurückreicht.“

Nur noch wenige Jahre irdischen Daseins waren nach dem Tage bei Enns dem Herzog Otakar gegönnt; am 8. oder am 9. Mai 1192 schied er, kaum 30 Jahre alt, aus dem Leben, und jetzt trat der Moment ein, wo das, was auf dem Georgenberge vorgesehen worden, sich verwirklichte; die Steiermark fiel dem Herzog Leopold von Oesterreich zu, der sich nur noch der kaiserlichen Belehnung zu versichern hatte,

⁴⁾ A. a. O., S. 121.

die aber ungemein rasch erfolgte, ein Beweis, dass vorher schon der Kaiser der Vereinigung beider Herzogthümer in seiner Hand zugestimmt hatte; auf dem Hoftage zu Worms wurden am 24. Mai 1192 Herzog Leopold V. von Oesterreich und sein Sohn Friedrich mit dem Herzogthume Steiermark von Kaiser Heinrich VI. feierlich belehnt.

Unmittelbar darnach begab sich Leopold, der sich von da an Herzog von Oesterreich und Steiermark nennt, nach Graz, wo, es war um die Mitte des Jahres 1192, die steirischen Ministerialen ihm, ihrem neuen Herrn, die Huldigung darbrachten — dies war der erste Erbhuldigungslandtag — und in diesem gab der Herzog den steirischen Ministerialen eine neue Verbriefung ihrer durch die Georgenberger Urkunde begründeten Rechte und hielt mit ihnen vereinten Rath für die Wohlfahrt des Landes.

So vollzog sich vor nun gerade 700 Jahren die Vereinigung der Steiermark mit Oesterreich — nicht durch Eroberung und Waffengewalt, im Frieden und mit allseitiger, gewiss freudiger Zustimmung aller Betheiligten — und auch heute noch können wir das grosse Ereignis von 1192 als ein folgereiches und glückbringendes in der Geschichte unseres Landes bezeichnen, welches vollauf verdient, der Gegenwart in Erinnerung gebracht zu werden, damit es der Zukunft in seiner ganzen Wichtigkeit und Bedeutung stets unvergessen bleibe.

Schlussrede.

(Seine Excellenz Herr Gundaker Graf Wurmbrand, Landeshauptmann von Steiermark.)

Der Georgenberger Vertrag vom Jahre 1186, dessen Wortlaut wir eben vernommen, bildet einen der ältesten und wichtigsten Staatsverträge, die wir kennen. Schon bei Lebzeiten zweier selbständiger Herzoge, des Traungauers und Babenbergers, wird in Zukunft an eine Verschmelzung beider

Länder gedacht, und die nachfolgende Dynastie festgestellt. Bei dem Aussterben derselben jedoch erhalten die reichsunmittelbaren Herren und Ministerialen Steiermarks das Recht, einen neuen Herrscher zu bestimmen.

Durch die kaiserliche Genehmigung dieses Vertrages erscheint nun auch dieses Recht gewährleistet, obwohl es eigentlich dem Lehensrechte und der kaiserlichen Gewalt, die verfallenen Lehen zu vertheilen, widerspricht.

Damit wurde den Ständen Steiermarks ein ganz besonderer Rechtstitel innerhalb der deutschen Lande gewährt. Aber auch in anderer Beziehung ist dieser Vertrag von Bedeutung gewesen. Zwei wichtige, an den Grenzmarken Deutschlands gelegene Länder hatten ihre Einigung ausgesprochen und abgesehen von den Wirren des Zwischenreiches immerdar festgehalten.

Der Besitz dieser Länder gewährte jedem Fürsten, der sie erwarb, eine grosse Macht und eine wichtige Stellung in Deutschland. Durch ihre geographische Lage eigneten sie sich als gegebener Mittelpunkt im Osten Europas zur natürlichen Angliederung anderer Länder.

Dadurch ist es erklärlich, dass Steiermark und Oesterreich nach dem Absterben der Babenberger zum Zankapfel wurde, um deren Besitz sich die mächtigsten Fürsten bewarben.

Vor Allem war es Ottokar von Böhmen, welcher die österreichischen Stände durch eine Heirath mit der letzten Babenbergerin vermochte, sein Recht auf den Besitz dieses Landes anzuerkennen.

Die Steirer schon damals, wie es scheint, dem Uebergewichte des böhmischen Königs, obwohl er ein deutscher Reichsfürst war, abhold, wollten, von ihrem Rechte Gebrauch machend, Heinrich von Baiern erwählen.

Durch eine merkwürdige Verkettung von Umständen ist es Bela dem IV. von Ungarn, dem Schwiegervater Heinrichs von Baiern, gelungen, die Wahl auf sich zu lenken.

Seiner Statthalter bald überdrüssig, verbanden sich doch

nun wieder die Steirer mit Ottokar, um der ungarischen Herrschaft los zu werden.

Sie fielen vom Regen in die Traufe.

In dieser kaiserlosen unglücklichen Zeit war Steiermark allein nicht kräftig genug, sich seine Selbständigkeit zu erhalten; als aber Rudolf von Habsburg zum deutschen König gewählt wurde, da wussten auch die Steirer ihre geschichtliche Mission zu erfassen.

Sie vereinigten sich im Kloster Rein und schwuren dem König Rudolf eidlich Gehorsam auf jede Gefahr hin, vertrieben den Statthalter Milota von Dieditz und standen nunmehr auf Rudolfs Seite, der ihnen im darauffolgenden Jahre 1277 die Freiheitsbriefe bestätigte und ihnen gleichzeitig versicherte, dass er Steiermark aus seinen und des Reiches Händen nur Demjenigen verleihen wolle, den die Landesherren ihm bestimmen wollten.

Desshalb standen denn auch die Steirer im Entscheidungskampfe am Marchfelde kampfbereit in Rudolfs Heer, schlugen und erschlugen, wie die Sage behauptet, Ottokar von Böhmen.

Auf ihren ausdrücklichen Wunsch wurden die Söhne des Königs Rudolf und später sein Sohn Albrecht allein mit Oesterreich und Steiermark belehnt und bildeten von diesem Augenblicke an den gewichtigsten Theil der österreichischen Erblande, an die sich später Kärnten und Krain schlossen.

In diesem weltgeschichtlich bedeutsamen Kampfe, also zwischen Rudolf von Habsburg, dem deutschen Könige und dem Könige von Böhmen, spielten die Steirer eine wichtige, wenn nicht die massgebendste Rolle. Andererseits bildeten der Georgenberger Vertrag und der Anschluss dieser Länder an die habsburgische Dynastie den Kernpunkt der österreichischen Erblande, die später mit Recht Innerösterreich genannt wurden, und aus denen allmählich die Länder unter Habsburgs Scepter und schliesslich das Kaiserthum Oesterreich unter Kaiser Franz als selbständige Monarchie erwuchsen.

Wie die Grafen von Habsburg in der Schweiz ihr Stammschloss hatten, so haben die habsburgischen deutschen Kaiser hier ihre Stammländer gefunden.

Nie im Verlaufe der Jahrhunderte haben diese Länder ihre Treue zu dem angestammten Herrscherhause verletzt, und nie sind sie ihrer Aufgabe untreu geworden, als deutsche Marken die Grenzen gegen die Ungarn und Türken zu vertheidigen und den Grenzwall für Deutschlands Grösse zu bilden.

In Oesterreich und Steiermark waren die Schlachtfelder, auf denen ununterbrochen die Gegner Deutschlands bekämpft und besiegt wurden.

Ein Gürtel von befestigten Schlössern und Städten längs der östlichen Grenzen zeugt von diesen jahrhundertalten Kämpfen.

Diese Treue an das Herrscherhaus, so natürlich sie dem Steirer ist, entsprang aber auch daraus, dass die habsburgischen Regenten jene Freiheiten und jene Selbständigkeit des Landes achteten, die jeder Herrscher neuerdings bestätigen musste, bevor die Stände die Huldigung leisteten.

Selbst in den harten Zeiten der Gegenreformation hat Steiermark an Kaiser und Reich festgehalten und seine Rechte nie verwirkt, welche in dem Huldigungseide bis in die Zeit Karl's VI. zum Ausdrucke kamen.

Aber auch, nachdem das Kaiserthum Oesterreich entstanden und nachdem Steiermark aufgehört hatte, staatlich einen Theil Deutschlands zu bilden; als durch die Bestrebungen, die Regierungsgewalt des Staates zu stärken, die Freiheiten der Stände und die Selbstverwaltung des Landes immer beschränkt wurden, bis sie ihren staatsrechtlichen Charakter ganz verloren, hat Steiermark seines uralten Berufes eingedenk, nie Sonderbestrebungen verfolgt, nie auf seine staatsrechtlichen Verträge sich berufen, sondern hat die grosse Aufgabe der Bildung der österreichischen Monarchie völlig erfasst und als altes Stammland die Grösse des Reiches und der Dynastie sich stets vor Augen gehalten.

So können wir heute im Rückblicke auf eine 700jährige Geschichte wieder den Georgenberger Vertrag erneuern, der uns mit Oesterreich vereint und zum Herzen Oesterreichs gemacht.

Die Geschichte, die grosse Lehrmeisterin, zeigt uns auch heute fast dieselben Aufgaben, die wir damals übernommen.

Der kurze Rückblick, den wir gepflogen, kann uns einerseits mit Stolz erfüllen, indem wir uns bewusst sind, dass dieses Land seine geschichtliche Aufgabe stets treu erfüllt und gibt uns gleichzeitig die Zuversicht, dass die Steiermark auch unter den geänderten Verhältnissen eines verfassungsmässig regierten Staates, der allen Bürgern die gleichen Freiheiten ihrer nationalen und bürgerlichen Entwicklung bietet, seiner Aufgabe treu, zur angestammten Dynastie und zu Oesterreich halten wird, welches es zum Kaiserreiche anwachsen sah.

Dieses Gefühl der geschichtlichen und immer fortdauernden Treue und Anhänglichkeit wollen wir heute abermals in der steiermärkischen Landstube bekräftigen, indem ich Sie auffordere, zum Schlusse dieser Feier unseres geliebten Kaisers und Herrn zu gedenken, indem Sie mit mir ausrufen: Gott schütze und erhalte Seine Majestät Kaiser Franz Josef!

